



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 13 vom 6. Juli 2012

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	X. Änderungssatzung vom 3. Juli 2012 zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995
Öffentliche Bekanntmachung	2	Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16, Meerbusch-Büderich, Dorfstraße / Am Pfarrgarten
Öffentliche Bekanntmachung	3	Satzung der Stadt Meerbusch über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhlersiedlung
Öffentliche Bekanntmachung	5	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses von Bauleitplänen; Bebauungsplan Nr. 275, Meerbusch-Lank-Latum, Verwaltungsstandort und Kulturhaus Gonellastraße
Öffentliche Bekanntmachung	5	Satzung der Stadt Meerbusch vom 5. Juli 2012; Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/ Blumenstraße
Öffentliche Bekanntmachung	7	Aufstellung von Bauleitplänen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17, Meerbusch-Lank-Latum, Gonellastraße "Löwenburg"
Öffentliche Bekanntmachung	8	I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 27. Juni 2012 zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

X. Änderungssatzung vom 3. Juli 2012 zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgende X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Integrationsrat

(1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet. Er besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zehn gewählt und fünf vom Rat bestellt werden.

(2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates.

(3) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend, dessen Vertreter regelmäßig an den Sitzungen des Integrationsrates teilnimmt.

(4) Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO NRW. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung.

(5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen. Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren. Soweit Themen betroffen sind, die in einem Fachausschuss behandelt werden, obliegt die Informationspflicht dem Ausschussvorsitzenden.

(6) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

(7) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt. Gemäß § 27 Absatz 10 GO NRW werden dem Integrationsrat Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden.

2. Diese X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 3. Juli 2012

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16, Meerbusch-Büderich, Dorfstraße / Am Pfarrgarten

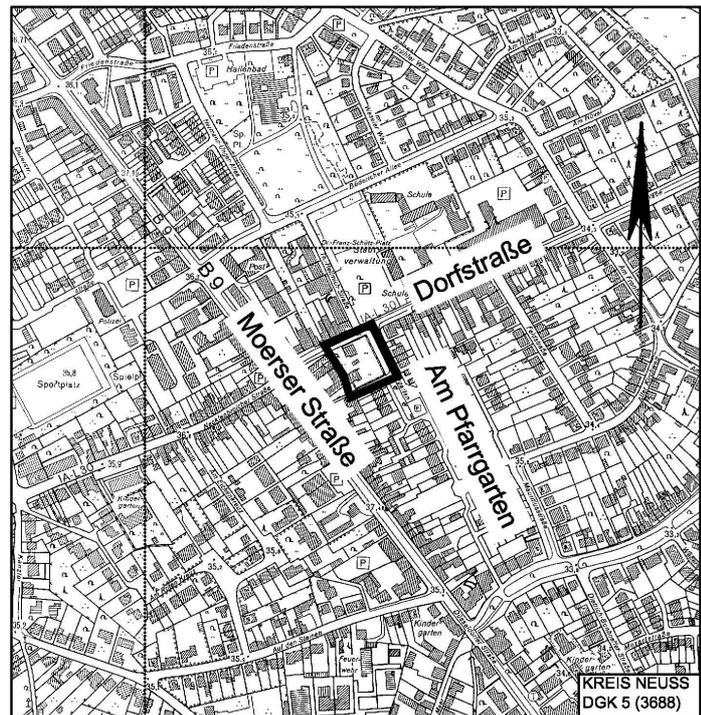
Der Rat der Stadt hat am 28. Juni 2012 gemäß § 12 (2) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung den Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16, Meerbusch-Büderich, Dorfstraße / Am Pfarrgarten vom 26. Mai 2011

geändert. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst nunmehr

- die Flurstücke 685 tlw., 686 und 687 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Büderich für das Baugrundstück,
- die Flurstücke 167 tlw., 186, 684 tlw., 703 tlw., 705 tlw. und 1589 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Büderich im Bereich der Dorfstraße,
- die Flurstücke 590 und 529 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Büderich im Bereich der Straße Am Pfarrgarten

und ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dem Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 57 und Nr. 257 außer Kraft.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16, Meerbusch Büberich, Dorfstraße / Am Pfarrgarten

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 6. Juni 2012 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16, Meerbusch-Büberich, Dorfstraße / Am Pfarrgarten einschließlich der Entwurfsbegründung und Gutachten (Schallschutzgutachten, Artenschutzprüfung, Verkehrsgutachten, Hydrogeologisches Gutachten) gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst

- die Flurstücke 685 tlw., 686 und 687 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Büberich für das Baugrundstück,
- die Flurstücke 167 tlw., 186, 684 tlw., 703 tlw., 705 tlw. und 1589 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Büberich im Bereich der Dorfstraße,
- die Flurstücke 590 und 529 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Büberich im Bereich der Straße Am Pfarrgarten

und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 57 und Nr. 257 außer Kraft.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16, Meerbusch-Büberich, Dorfstraße / Am Pfarrgarten einschließlich der Entwurfsbegründung und Gutachten (Schallschutzgutachten, Artenschutzprüfung, Verkehrsgutachten, Hydrogeologisches Gutachten) liegen

in der Zeit vom 23. Juli 2012 bis einschließlich 31. August 2012

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags – freitags von 9.00 - 12.00 Uhr
und
montags – donnerstags von 13.30 - 16.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Offenlagefrist wird wegen der Sommerferien in NRW verlängert.

Hinweis:

Die Dienststellen der Stadtverwaltung Meerbusch sind am 30. August 2012 geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Bürgerbüro in Meerbusch-Büberich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 4. Juli 2012
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büberich, Böhlersiedlung vom 3. Juli 2012

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 28. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat am 24. Juni 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 224 und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:2500, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Der Übersichtsplan wird im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Raum 025, dienstags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 16 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung, spätestens jedoch nach einem Jahr außer Kraft.

H I N W E I S E

1. Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 3. Juli 2012 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhlersiedlung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die o.g. Satzung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 3. Juli 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses von Bauleitplänen

Bebauungsplan Nr. 275, Meerbusch-Lank-Latum, Verwaltungsstandort und Kulturhaus Gonellastraße

Der Rat der Stadt hat am 28. Juni 2012 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 275, Meerbusch-Lank-Latum, Verwaltungsstandort und Kulturhaus Gonellastraße vom 26. Juni 2003 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 486 der Flur 3 der Gemarkung Lank und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 4. Juli 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 5. Juli 2012

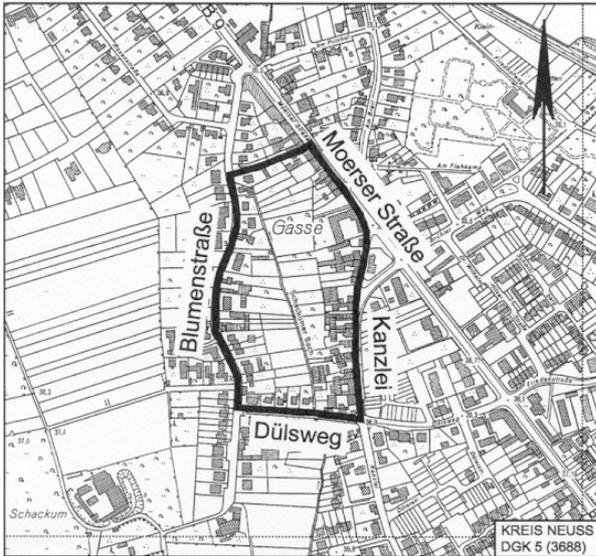
Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße

Der Rat der Stadt hat am 20. Dezember 2011 den Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 239 wird begrenzt

- im Westen durch die Blumenstrasse,
- im Norden durch die Südgrenzen der Flurstücke 193 und 276, der Flur 47 der Gemarkung Büderich

- im Nordosten durch die Moerser Strasse (B 9),
 - im Südosten durch die Strasse "Kanzlei"
 - und im Süden durch den Dülsweg,
- und ist durch die zeichnerische Festsetzung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs im Bebauungsplan geometrisch eindeutig bestimmt und im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 22. November 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 8. Dezember 2009 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 8. Dezember 2009 und 22. November 2011 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Ablauf des 26. Januar 2012 in Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 5. Juli 2012, Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB und der DIN 18920 liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 5. Juli 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17, Meerbusch-Lank-Latum, Gonellastraße "Löwenburg"

Der Rat der Stadt hat am 28. Juni 2012 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17, Meerbusch-Lank-Latum, Gonellastraße „Löwenburg“ gemäß § 12 (2) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 486 und 28 (teilweise), beide Flur 3 der Gemarkung Lank und ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 4. Juli 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 27. Juni 2012 zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch vom 27.06.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 4 der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch wird durch den als Anlage 1 beige-fügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Der § 2 Abs. 2 Buchstabe d der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch erhält folgende Fassung:

„von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wasser-gefährdenden Stoffen entstanden ist,“

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 27. Juni 2012

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

T a r i f
zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung
der Stadt Meerbusch
vom 27. Juni 2012

	€ / Stunde
1. Personal	
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	30,--
2. Fahrzeuggebühr	
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	100,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, LF 20/16	50,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	50,--
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	73,--
2.5 Rüstwagen RW 2	37,--
2.6 Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	172,--
2.7 Gerätewagen Nachschub GW/N	80,--
2.8 Gerätewagen Gefahrgut GW/G	100,--
2.9 Einsatzleitfahrzeug ELF, ELW 1	57,--
2.10 Mehrzweckboot MZB	49,--
2.11 Rettungsboot RTB 2 (Schlauchboot)	15,--
2.12 Feuerwehranhänger	5,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.) Ölbindemittel und sonstigen Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Meerbusch geltenden Tarifen.

7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.
8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Abnahmegebühr von Brandmeldeanlagen und Feuerschlüsselkasten FSK
- 9.1 Abnahmegebühr pauschal 128,--
- 9.2 Für jede durch Verschulden des Anschlußnehmers erforderlich werdende Wiederholung erfolgt die Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand.
10. Bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung einer Brandmeldeanlage pauschal 575,--
11. Bei Weiterleitung einer Brandmeldung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes ohne erforderliche Prüfung, pauschal 575,--
12. Missbräuchliche Alarmierung, pauschal 575,--
13. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
14. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.